



Potenziell systemgefährdende Institute

Ganzheitliche Identifizierungsmethode

Seite 11

Interview

Christian Ahlers, Projektleiter beim Marktwächter Finanzen, und BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele im Gespräch

Seite 16

Versicherungsvertrieb

BaFin-Sammelverfügung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Außen- und Innendienst

Seite 19

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Versicherungsaufsichtsgesetz **VA**
- 5 Wohnimmobilienkredite **BA**
- 5 Praxisforum **ÜG**
- 5 Marktmissbrauch **WA**
- 6 Irreführende Angaben **VA**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Risiken **ÜG**
- 7 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **BA**
- 8 Betriebliche Altersversorgung **VA**
- 9 Zentrale Gegenparteien **WA**
- 9 Zinsänderungsrisiken **BA**
- 9 Cyberrisiken **WA**
- 10 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

11 Aufsicht

- 11 Potenziell systemgefährdende Institute **BA**
- 16 Interview zum Marktwächter Finanzen **ÜG**
- 19 Versicherungsvertrieb **VA**
- 22 Jahrespressekonferenz **ÜG**
- 24 Anlegermesse **ÜG**
- 27 FinTechs **ÜG**

29 Verbraucher

- 29 Produktentwicklung **VA**
- 30 Warnung **WA**

31 Bekanntmachungen



© Eschweiler/BaFin

Jahrespressekonferenz

Niedrigzins, Digitalisierung und Regulierung im Fokus

Seite 22



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

um die Stabilität des Finanzsystems zu sichern und die Realwirtschaft zu schützen, sind in Deutschland als Lehre aus der Finanzkrise nach und nach zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen für potenziell systemgefährdende Institute eingeführt worden. Nun haben BaFin und Bundesbank erstmals 37 Institute als potenziell systemgefährdend eingestuft. Basis ist eine ganzheitliche Identifizierungsmethode, die der Beitrag ab [Seite 11](#) detailliert vorstellt.

Neue Vorschriften gelten auch für Versicherer: Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen hat die BaFin die Meldepflicht für Unregelmäßigkeiten im Außen- und Innendienst angepasst. Dazu zählen insbesondere alle strafbaren Eigentums- und Vermögensdelikte wie Diebstahl, Betrug und Untreue. Einzelheiten erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 19](#).

Verbrauchern möchte ich vor allem das Interview ab [Seite 16](#) ans Herz

legen. Darin geht es um den Marktwächter Finanzen, der seit etwas über einem Jahr den deutschen Finanzmarkt aus Sicht der Verbraucher beobachtet und analysiert. Projektleiter Christian Ahlers und BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele erläutern den Auftrag des Marktwächters, was ihn in Sachen Verbraucherschutz von der BaFin unterscheidet und wie die Aufgaben der beiden Institutionen ineinandergreifen.

Einen Überblick über wichtige Themen, mit denen sich die BaFin aktuell beschäftigt, erhalten Sie außerdem in den Berichten zur Jahrespressekonferenz, zur Anlegermesse Invest und zum FinCamp des Bundesfinanzministeriums, zu finden ab [Seite 22](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPhy/BaFin

*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Versicherungsaufsichtsgesetz

Neue Rechtsverordnungen verkündet

VA Der Großteil der Rechtsverordnungen, die aufgrund des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) neu zu erlassen waren (siehe Infokasten), sind am 21. April im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die meisten Vorschriften sind bereits in Kraft.

Das Bundesfinanzministerium hatte die Verordnungen, an deren Erstellung die BaFin mitgewirkt hatte, ursprünglich gesammelt als sogenannte Mantelverordnung konsultiert; erlassen wurden sie nun jedoch einzeln. Die Verordnungen, die auf Basis des alten VAG erlassen worden waren, verlieren aufgrund einer im Dezember 2015 erlassenen Aufhebungsverordnung ihre Gültigkeit.

Neben den Anpassungen an das neue VAG gab es auch darüber hinausgehende



Auf einen Blick

Neue Verordnungen

- Sachverständigenprüfverordnung (SachvPrüfV)
- Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV)
- Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV)
- Anlageverordnung (AnlV)
- Aktuarverordnung (AktuarV)
- Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
- Versicherungs-Meldeverordnung (VersMeldeV)
- Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV)
- Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) (SichLVFinV)
- Mindestzuführungsverordnung (MindZV)
- Finanzrückversicherungsverordnung (FinRVV)
- Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV)

inhaltliche Änderungen und Umgestaltungen. Beispielsweise wurden Verordnungen thematisch zusammengefasst, unter anderem in der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) und in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV).

Berichterstattung und Kapitalanforderungen

Ganz neu ist die Meldeverordnung, die technische Aspekte im Zusammenhang mit der Berichterstattung unter Solvency II regelt. Sie gibt bestimmte Datenformate vor, stellt Anforderungen an die Qualität der Daten und verpflichtet die Unternehmen dazu, eine Kennziffer für ihre Identifizierung (Legal Entity Identifier – LEI) zu verwenden.

Die Kapitalausstattungsverordnung wird zukünftig für Solvency-II-Unternehmen nur noch einige Richtlinienvorgaben zur Mindestkapitalanforderung enthalten. Für Unternehmen, die nicht unter Solvency II fallen, ändert sich inhaltlich kaum etwas. ■

Wohnimmobilienkredite

Verordnung zur Sachkunde

BA Knapp sechs Wochen nach dem Umsetzungsgesetz zur europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie (siehe BaFinJournal April 2016) ist Anfang Mai die Immobilien-Darlehensvergabe-Sachkunde-Verordnung (ImmoDarlSachKV) in Kraft getreten.

Sie konkretisiert die Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten, über die nach § 18a Absatz 6 Kreditwesengesetz (KWG) alle Mitarbeiter von Banken verfügen müssen, die mit der Vergabe von Immobiliendarlehen an Verbraucher befasst sind. Auch die Verordnung resultiert aus der Umsetzung der Richtlinie. ■

Praxisforum

BaFin-Veranstaltung zu Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt findet Mitte November statt

ÜG Das Praxisforum „Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt“ findet dieses Jahr am 15. und 16. November statt. Zum dreizehnten Mal werden

sich Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte in Frankfurt am Main mit der BaFin über Kapitalmarktthemen und aktuelle Praxisfälle von Marktmanipulation, Insiderhandel, unerlaubten Finanzgeschäften und Geldwäsche austauschen.

Wie im vergangenen Jahr (siehe BaFinJournal Dezember 2015) stehen am ersten Tag Vorträge, am zweiten Tag Workshops auf dem Programm. Detaillierte Informationen wird die BaFin rechtzeitig auf ihrer Internetseite bekanntgeben. ■

Marktmissbrauch

BaFin informiert über Meldung verdächtiger Aufträge und Geschäfte

WA Am 9. Juni 2016 informiert die BaFin in Frankfurt am Main in einer circa zweistündigen Veranstaltung über das neue elektronische Verfahren zur Meldung verdächtiger Aufträge und Geschäfte (Suspicious Transaction and Order Reports – STORs). Die Pflicht zur Meldung von STORs nach Artikel 16 der Marktmissbrauchsverordnung löst zum 3. Juli die Pflicht zur Abgabe von Verdachtsanzeigen nach § 10 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ab.

Die BaFin wird bei der Veranstaltung technische Fragen zum neuen Meldeverfahren klären. Teilnehmern können (Compliance-)Mitarbeiter von Banken, Finanzdienstleistern und sonstigen Meldepflichtigen nach Artikel 16 der Marktmissbrauchsverordnung. Anmeldungen nimmt die BaFin vom 17. bis 26. Mai über ihre Internetseite entgegen. Dort wird sie einige Tage vor der Veranstaltung auch das Programm veröffentlichen. Die Teilnahme ist kostenlos. ■



Hinweis

Ansprechpartner

Organisatorische Fragen beantworten

Frau Schul (Tel. 0228/4108-3428)

Herr Wagner (Tel. 0228/4108-7885)

Irreführende Angaben

Rechtsanwaltskanzlei verbreitet Behauptung über Lebensversicherer

VA Eine Rechtsanwaltskanzlei hat per E-Mail die Behauptung verbreitet, ein „Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen (BAFIN)“ habe nach Rückfrage mitgeteilt, dass derzeit schon sechs Lebensversicherungsunternehmen unter einem Schutzschirm gestellt seien und erwartet werde, dass innerhalb der nächsten fünf bis sechs Jahre kein Lebensversicherer mehr überlebensfähig beziehungsweise das Produkt Lebensversicherung nicht mehr existent sein werde. Auf ihrer Internetseite veröffentlichte die Kanzlei eine ähnliche Aussage in abgeschwächter Form.

Ein „Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen (BAFIN)“ existiert nicht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat keine derartige Aussage getroffen. Auch entspricht es nicht den Tatsachen, dass derzeit sechs Lebensversicherungsunternehmen „unter einem Schutzschirm gestellt“ seien. Ebenso wenig teilt die BaFin die Auffassung, dass innerhalb der nächsten fünf bis sechs Jahre kein Lebensversicherer mehr überlebensfähig sei beziehungsweise das Produkt Lebensversicherung nicht mehr existent sei.

Inzwischen wurde die Kanzlei von der Wettbewerbszentrale abgemahnt und hat eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Nähere Informationen finden Sie bei der [Wettbewerbszentrale](#). ■



Agenda

Wichtige Termine im Mai / Juni 2016

18./19. Mai	NAIC International Forum, New Orleans
20. Mai	EIOPA Strategy Day, Frankfurt a. M.
23. Mai	Joint Committee, Frankfurt a. M.
25./26. Mai	ESMA BoS, Paris
1./2. Juni	ESE Annual Meeting, Ljubljana
2. Juni	BaFin-Veranstaltung „Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht“, Frankfurt a. M.
3. Juni	EZB FSC, Frankfurt a. M.
8./9. Juni	BCBS, Basel
9. Juni	BaFin-Veranstaltung „STOR-Workshop“, Frankfurt a. M.
10. Juni	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
15. Juni	IAIS ExCo, Budapest
20./21. Juni	EBA BoS, London
23. Juni	ESRB GB, Frankfurt a. M.
27./28. Juni	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
28. Juni	BaFin-Tech 2016 , Frankfurt a. M.
30. Juni	AFS, Berlin

Internationale Meldungen

Risiken

Gemeinsamer Ausschuss veröffentlicht ersten Bericht 2016

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss (Joint Committee) der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat seinen ersten Bericht zu sektorübergreifenden Risiken und Schwachstellen für 2016 veröffentlicht. Er nennt darin drei wesentliche Risikoschwerpunkte, die aus seiner Sicht alle europäischen Finanzmärkte betreffen.

Erstens ergäben sich aufgrund der historisch niedrigen Zinssätze zusätzliche Risiken für das Finanzsystem der EU. Da sich das niedrige Zinsniveau auf die Profitabilität der Finanzinstitute auswirke, reagieren diese beispielsweise mit geänderten Geschäftsmodellen und Kostensenkungen. Umso wichtiger sei eine risikoorientierte Finanzaufsicht.

Als zweiten Risikoschwerpunkt nennt das Joint Committee die zunehmende Verknüpfung zwischen Banken und Nicht-Banken, die das Risiko von Übertragungseffekten steigern lasse. Angesichts der Tatsache, dass Nicht-Banken und -Versicherer heute eine weit wichtigere Rolle spielten als noch vor fünf Jahren, mahnt das Joint Committee die Aufsichtsbehörden, entstehende Risiken zu analysieren und Risikokonzentrationen, grenzübergreifende Kreditengagements und Regulierungsarbitrage zu überwachen.

Drittens sieht der Ausschuss die Gefahr möglicher Ansteckungseffekte der schwächelnden Konjunktur in China und anderen Schwellenländern. Sensitivitätsanalysen oder Stresstests seien geeignete Mittel, um die Widerstandsfähigkeit der Finanzinstitute gegenüber Schwellenmärkten eingehend zu untersuchen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

EBA-Stellungnahme zu Umgang mit Asylsuchenden

BA Banken und Finanzinstitute müssen bestimmte Maßnahmen treffen, um die europäischen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, wenn sie Asylsuchenden aus Ländern, in denen diese Risiken erhöht sind, Basis-Finanzprodukte und -Dienstleistungen anbieten. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat dazu nun auf Ersuchen der Finanzindustrie eine Stellungnahme veröffentlicht. Sie äußert sich darin insbesondere zum Verhältnis zwischen den Vorschriften der vierten Geldwäscherichtlinie und der Zahlungskontenrichtlinie. Die Stellungnahme hat empfehlenden Charakter und richtet sich an die nationalen Bankaufsichtsbehörden. Ziele solcher Stellungnahmen sind eine gemeinsame europäische Aufsichtskultur und einheitliche Aufsichtspraktiken.



Linkempfehlung zum Thema

Die Stellungnahme finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Die EBA erachtet es demnach als wichtig und notwendig, Asylsuchenden Zugang zu Finanzprodukten und -dienstleistungen zu gewähren. Dies müsse allerdings mit verhältnismäßigen und effektiven Maßnahmen einhergehen, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu minimieren. Diese erwachsen unter anderem aus dem Umstand, dass viele Asylsuchende keinen Pass oder Personalausweis haben und daher häufig nur behördliche Dokumente vorlegen können, die auf ihren eigenen Angaben beruhen. Geeignete Maßnahmen können der EBA zufolge eine Beschränkung der angebotenen Basis-Finanzprodukte und -Dienstleistungen sein oder umfassende interne Kontrollmechanismen. Diese erleichterten es, im Verdachtsfall frühzeitig einzugreifen.

Die BaFin hatte im Vorgriff auf die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie (siehe BaFinJournal April 2016) bereits im Herbst letzten Jahres für die von ihr beaufsichtigten Kreditinstitute eine

Übergangsregelung geschaffen, die insgesamt der Linie der Stellungnahme entspricht.

Hintergrund

Die große Zahl an Migranten, die in die EU strömen, der Umfang der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in vielen ihrer Herkunftsländer und -gebiete sowie die Befürchtungen von Instituten, insbesondere hinsichtlich der Verlässlichkeit der von den Asylsuchenden zur Identitätsprüfung vorgelegten Dokumente, stellen Mitgliedstaaten sowie Banken und Finanzinstitute vor große Herausforderungen.

Gleichzeitig ist jedoch der Zugang zu Basis-Finanzprodukten und -dienstleistungen nicht nur Voraussetzung für eine umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben, sondern selbst auch wesentliches Element im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Finanztransaktionen im Untergrund außerhalb des regulierten und beaufsichtigten Finanzsystems erfolgen, was die Aufdeckung verdächtiger Fälle noch schwieriger machen würde. ■

Betriebliche Altersversorgung

EIOPA veröffentlicht Stellungnahme zu Rahmenwerk

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat eine Stellungnahme zur Risikobewertung und Transparenz von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) veröffentlicht und an die europäischen Institutionen gesandt, also EU-Parlament, Rat und Kommission.

In der Stellungnahme rät EIOPA den europäischen Institutionen, ein europaweit harmonisiertes Rahmenwerk für die Risikobewertung und die Transparenz von EbAV einzuführen. Zu diesen zählen in Deutschland Pensionskassen und Pensionsfonds. Das Rahmenwerk solle vorgeben, dass EbAV eine marktkonsistente Bilanz aufzustellen hätten, in der auch alle Sicherheitsanpassungsmechanismen – insbesondere Arbeitgeberunterstützung und Pensionssicherungseinrichtungen – sowie Leistungs-



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>

anpassungsmechanismen zu bewerten seien. Überdies sollten sie die Auswirkungen bestimmter Stressszenarien auf ihre marktkonsistente Bilanz analysieren. Die Ergebnisse der marktkonsistenten Bewertung sowie der Stress-Analyse seien zu veröffentlichen. Die Risikobewertung solle nur für Zwecke des Risikomanagements und der Transparenz, nicht aber für die Bestimmung der

Solvenzkapitalanforderung verwendet werden. Diese bliebe daher unverändert.

Die Stellungnahme berücksichtigt die Ergebnisse mehrerer Konsultationen sowie einer Quantitativen Untersuchung, die EIOPA 2015 durchgeführt hatte. Sie ist für die europäischen Institutionen unverbindlich. ■

Zentrale Gegenparteien

ESMA veröffentlicht Ergebnisse des ersten Stresstests

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat die Ergebnisse des ersten EU-weiten Stresstests von Zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) veröffentlicht. Hintergrund ist die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR), nach der die ESMA jährlich einen solchen Stresstest durchzuführen hat.

Ziel war es festzustellen, ob die Kapitalausstattung der europäischen CCPs einen Ausfall der beiden wichtigsten Clearing-Mitglieder und gleichzeitige Preisschocks auffangen könnte. Insgesamt prüfte die ESMA 17 CCPs, darunter die deutschen CCPs Eurex Clearing AG und European Commodity Clearing AG.

Die ESMA kommt zu dem Schluss, dass die europäischen CCPs selbst extremen Marktbewegungen standhalten könnten. Zudem kam sie bei der Untersuchung möglicher Ansteckungseffekte zu dem Ergebnis, dass keine systemischen Risiken erkennbar sind. Der Bericht enthält aber auch Verbesserungsvorschläge der ESMA an die CCPs. Sie betreffen die Bewertung der Bonität der Clearing-Mitglieder durch die CCPs sowie die Szenarien, die CCPs in ihren eigenen Stresstests anlegen.

Die ESMA differenziert in dem Bericht jedoch nicht nach einzelnen CCPs: Sowohl die Ergebnisse als auch die Empfehlungen sind in aggregierter Form dargestellt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Ergebnisse des Stresstests finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

Zinsänderungsrisiken

BCBS veröffentlicht Standards

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat neue Standards für die Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht. Sie beschreiben die aufsichtlichen Anforderungen an die Banken in Hinsicht auf die Identifizierung, Messung und Überwachung von Zinsänderungsrisiken und ersetzen die BCBS-Standards von 2004.

Gegenüber der alten Fassung gibt es vier wesentliche Neuerungen, die die Veränderungen der Märkte und der aufsichtlichen Praxis reflektieren. Zudem hat der BCBS bei der Überarbeitung die Auswirkungen der Niedrigzinsphase berücksichtigt. So enthalten die neuen Standards eine ausführlichere Beschreibung der aufsichtlichen Erwartungen, die die Banken bei Schock- und Stressszenarien sowie bei Verhaltens- und Modellannahmen zu erfüllen haben. Zudem wurden die Offenlegungsvorschriften erweitert, um die Transparenz, Vergleichbarkeit und Konsistenz bei der Messung und dem Management von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zu verbessern.

Darüber hinaus hat der BCBS einen Standardansatz aufgenommen, den die Banken entweder freiwillig oder auf Anordnung der Aufsicht beim Management der Zinsänderungsrisiken anwenden werden. Der Schwellenwert für die Identifizierung von Banken mit erhöhten Zinsänderungsrisiken schließlich soll von 20 Prozent des Gesamtkapitals auf 15 Prozent des Kernkapitals sinken. Das Zinsänderungsrisiko wird künftig das Maximum der Veränderung des Barwerts unter den sechs beschriebenen Schockszenarien darstellen. Die überarbeiteten Standards sollen voraussichtlich 2018 implementiert werden. ■

Cyberisiken

IOSCO-Bericht zu Wertpapiermärkten

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Bericht veröffentlicht, der sich aus einer globalen Perspektive mit der Cyber- und IT-Sicherheit auf den Wertpapiermärkten befasst. Der Bericht beleuchtet das Thema aus der Perspektive von Emittenten, Handelsplätzen, Intermediären, Fondsverwaltern (Asset-Managers)

und Finanzmarktinfrastrukturen wie beispielsweise Zentralen Gegenparteien.

Der Bericht trägt beachtenswerte regulatorische Ansätze verschiedener Länder zusammen und veranschaulicht, welche Risiken Cyber-Angriffe für Märkte und Marktteilnehmer bergen. Zwar ist er weitgehend deskriptiv; nichtsdestotrotz haben die dargestellten Instrumente (Tools) beispielhaften Charakter und können als Orientierungshilfe bei der Entwicklung von Regulierung für mehr IT-Sicherheit dienen. IOSCO resümiert, dass das Thema Cyber-Sicherheit vielfältig adressiert werden könne. Eine einheitliche Lösung sei nicht zielführend. Es sei wichtig, das Thema fortlaufend im Blick zu behalten.

Der Bericht geht unter anderem auf die Notwendigkeit eines angemessenen Informationsaustauschs im Kontext von Cyber-Sicherheit ein. Zu diesem Zweck hat die Industrie bereits das Financial Services Information Sharing and Analysis Center (FS-ISAC) eingerichtet, das dem Austausch der Unternehmen über Cyber-Bedrohungen dient. Aufseher informieren sich im Rahmen des Multilateral Memorandum of Understanding (MMoU) von IOSCO gegenseitig über Cyber-Vorfälle. Auch die BaFin erachtet einen substanziellen und beständigen Austausch unter Aufsehern sowie mit Marktteilnehmern als wichtig. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|--------------|---|
| BCBS | <u>Leitlinien</u> zur aufsichtlichen Behandlung problembehafteter Vermögenswerte: Definitionen für non-Performing Exposures und Forbearance (bis 15. Juli 2016) |
| EIOPA | <u>Methode</u> zur Berechnung des endgültigen Forwardzinssatzes (Ultimate Forward Rate – UFR) unter Solvency II (bis 18. Juli 2016) |
| EBA | <u>Diskussionspapier</u> zur Nutzung von Verbraucherdaten durch Finanzunternehmen (bis 4. August 2016) |

Potenziell systemgefährdende Institute



Ganzheitliche Identifizierungsmethode für eine konsistente und kohärente Aufsicht

BA Als Lehre aus der Finanzkrise sind in Deutschland, beginnend mit dem Abschirmungsgesetz von 2013 (siehe BaFinJournal Juli 2013), nach und nach zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen für potenziell systemgefährdende Institute (PSIs, siehe Infokasten Seite 12) eingeführt worden. Ziel ist es, die Stabilität des Finanzsystems zu sichern und die Realwirtschaft zu schützen.

So müssen potenziell systemgefährdende Institute einen Sanierungsplan erstellen, der die vollen Anforderungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) erfüllt, auf Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG) Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter und für die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans beachten, die Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) an das Vergütungssystem einhalten und Risikotrag-

fähigkeitsinformationen nach der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) häufiger melden als andere Institute. Darüber hinaus müssen PSIs, die zugleich global systemrelevante Institute (G-SRIs) und/oder anderweitig systemrelevante Institute (A-SRIs) sind,¹ nach §§ 10f und 10g KWG einen Kapitalpuffer vorhalten.

¹ Äquivalente Bezeichnungen der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV): G-SRIs = G-SIIs (Global Systemically Important Institutions), A-SRIs = O-SIIs (Other Systemically Important Institutions); äquivalente Bezeichnungen des Baseler Rahmenwerks: G-SRIs = G-SIBs (Global Systemically Important Banks), A-SRIs = D-SIBs (Domestic Systemically Important Banks).

Definition

*Potenziell system-
gefährdende Institute*

Ein Institut ist nach § 20 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) potenziell systemgefährdend, wenn es entweder ein global systemrelevantes Institut nach § 10f des Kreditwesengesetzes (G-SRI) oder ein anderweitig systemrelevantes Institut nach § 10g des Kreditwesengesetzes (A-SRI) ist oder wenn für dieses Institut gemäß den Kriterien nach § 19 Absatz 2 SAG keine vereinfachten Anforderungen festgesetzt werden können.

Identifizierung durch BaFin und Bundesbank

Die BaFin hat nun im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erstmals 37 Institute als potenziell systemgefährdend identifiziert und darüber informiert, dass sie die zusätzlichen aufsichtlichen Anforderungen erfüllen müssen.

Für die Identifizierung haben BaFin und Bundesbank eine ganzheitliche Methode entwickelt, die verschiedene internationale und nationale aufsichtsrechtliche Anforderungen vereint (PSI-Methode). Ausgehend von der Legaldefinition der PSI in § 20 Absatz 1 Satz 3 SAG (siehe Infokasten) gliedert sie sich in drei große Teilbereiche: die Identifizierung von G-SRIs, von A-SRIs und von Instituten, denen keine vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung gewährt werden können. Diese ganzheitliche Methode ermöglicht einen konsistenten und kohärenten Aufsichtsansatz. Sie stellt ein einheitliches Verwaltungshandeln sicher und bietet den beaufsichtigten Instituten Rechtssicherheit.

Identifizierung der G-SRIs

Die Identifizierung der G-SRIs richtet sich nach den Kriterien des § 10f Absatz 2 KWG und erfolgt nach

der Methode, die die Europäische Kommission in ihrer Delegierten Verordnung Nr. 1222/2014 vorgegeben hat. Sie entspricht der Vorgehensweise des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS zur Identifizierung global systemrelevanter Banken und beruht auf einem indikatorbasierten Scoringmodell, also einem Punktesystem. In dem Scoringmodell werden Indikatoren der Kategorien Größe, grenzüberschreitende Aktivitäten, Vernetztheit, Ersetzbarkeit und Komplexität verwendet (siehe Tabelle 1, Seite 13).

Für die Identifizierung wird für jedes in Deutschland zugelassene Institut mit einer Gesamtrisikoposition von über 200 Milliarden Euro – das betrifft derzeit sieben Institute – ein Score ermittelt. Dieser entspricht dem einfachen arithmetischen Mittelwert der Scores der einzelnen Kategorien, die wiederum als einfache arithmetische Mittelwerte der normierten Indikatorwerte berechnet werden. Institute mit einem Gesamtscore von mindestens 130 Basispunkten (BP) sind G-SRIs und damit zugleich PSIs.

Identifizierung der A-SRIs

Die Identifizierung der A-SRIs erfolgt in Deutschland nach § 10g Absatz 2 KWG und steht im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Bewertung anderer systemrelevanter Institute, die wiederum die Rahmenregelung des BCBS für den Umgang mit national systemrelevanten Banken berücksichtigt. Die Identifizierung erfolgt anhand der Kategorien Größe, wirtschaftliche Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und Deutschland, grenzüberschreitende Aktivitäten sowie Vernetztheit mit dem Finanzsystem.

Der Ansatz zur Bestimmung der A-SRIs besteht aus zwei Stufen. In Stufe 1 werden die Institute zunächst nach einem von der EBA vorgegebenen Scoringmodell bewertet, um eine vergleichbare und transparente Ermittlung der A-SRIs in allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Institute, die einen bestimmten Gesamtwert erreichen, sind automatisch als A-SRIs klassifiziert. In Stufe 2 können die nationalen Aufsichtsbehörden weitere Institute als A-SRIs einstufen (Supervisory Assessment). Der nationale aufsichtliche Ermessensspielraum soll sicherstellen, dass den Spezifika des jeweiligen Bankensystems Rechnung getragen werden kann.

Tabelle 1: Indikatoren zur Identifizierung global systemrelevanter Institute

Kategorien	Indikatoren
Größe	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtrisikoposition
Grenzüberschreitende Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Forderungen, die Zuständigkeitsgrenzen überschreiten - Verbindlichkeiten, die Zuständigkeitsgrenzen überschreiten
Vernetztheit	<ul style="list-style-type: none"> - Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems - Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems - Ausstehende Wertpapiere
Ersetzbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Verwahrte Vermögenswerte - Zahlungsaktivität - Übernommene Transaktionen an Fremd- und Eigenkapitalmärkten
Komplexität	<ul style="list-style-type: none"> - Nominalwert außerbörslicher Derivate - Aktiva unter Stufe 3 des Zeitwerts, der gemäß der Verordnung Nr. 1255/2012 der EU-Kommission zu bemessen ist - Zu Handelszwecken gehaltene beziehungsweise zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere

Quelle: BaFin

Stufe 1: Scoringmodell mit EBA-Standardindikatoren

In Stufe 1 wird für jedes Institut anhand des einheitlichen Scoringmodells der EBA ein Gesamtscore ermittelt. Die dabei anzuwendenden Indikatoren sind in Tabelle 2 ([Seite 14](#)) dargestellt. Sind diese Indikatoren aufgrund der Regeln, nach denen das jeweilige Institut bilanziert, nicht verfügbar, werden Ersatzindikatoren (Proxies) verwendet.

In die Analyse werden alle mehr als 1.700 Institute in Deutschland einbezogen. Auch hier ergibt sich der Gesamtscore für jedes Institut aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Scores der einzelnen Kategorien, diese wiederum aus den normierten Indikatorwerten der jeweiligen Kategorie. Für die Indikatoren werden auf Konzernebene konsolidierte Daten per 31. Dezember des Vorjahres verwendet, vornehmlich aus dem bankaufsichtlichen Meldewesen.

Anhand der Gesamtscores der Institute wird eine Rangordnung der Systemrelevanz erstellt. Institute mit einem Gesamtscore von mindestens 350 BP

werden gemäß den EBA-Vorgaben automatisch als A-SRIs eingestuft. Alle anderen Institute mit mindestens 4,5 BP können auf nationaler Ebene in Stufe 2 als A-SRIs klassifiziert werden.

Stufe 2: Scoringmodell in Deutschland

Der quantitativen Analyse der Stufe 2 liegt in Deutschland ein erweitertes indikatorbasiertes Scoringmodell zugrunde (siehe Tabelle 2, [Seite 14](#)), das sich ebenfalls an den Anforderungen der EBA-Leitlinien orientiert. Es basiert zum einen auf den Pflichtindikatoren des einheitlichen Scoringmodells, die zum Teil detaillierter gefasst wurden, zum anderen auf zusätzlichen Indikatoren aus Anhang 2 der Leitlinien. Dies soll sicherstellen, dass die Spezifika des deutschen Bankensystems adäquat berücksichtigt werden. Als Datengrundlage für das erweiterte Scoringmodell dienen ebenfalls auf Konzernebene konsolidierte Daten, vornehmlich aus dem bankaufsichtlichen Meldewesen. Um eine Verzerrung der Bewertung der Systemrelevanz zu vermeiden, werden auch hier alle Institute in Deutschland berücksichtigt.

Mittels der errechneten Gesamtscores wird erneut eine Rangordnung der Systemrelevanz erstellt. Institute ab einem Gesamtscore von 100 BP werden – zusätzlich zu den bereits in Stufe 1 klassifizierten Instituten – als A-SRIs eingestuft. Das betrifft etwa 1 Prozent der Institute in Deutschland, die zusammen circa 62 Prozent

des Geschäftsvolumens (Bilanzsumme zuzüglich Eventualverbindlichkeiten) aller Institute aufweisen.

Das Ergebnis wird anschließend durch Experten von BaFin und Bundesbank plausibilisiert. Sie analysieren insbesondere die Institute, die den Schwellenwert

Tabelle 2: Indikatoren zur Identifizierung anderweitig systemrelevanter Institute

Kategorie	Stufe 1: Pflichtindikatoren und Proxies	Stufe 2: Indikatoren nach nationaler Erweiterung
Größe	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme 	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme + Eventualverbindlichkeiten
Verflechtung	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten - Forderungen gegenüber Finanzinstituten - Verbriefte Verbindlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindlichkeiten gegenüber Banken - Verbindlichkeiten gegenüber Versicherern und sonstigen Finanzierungsinstitutionen - Forderungen gegenüber Banken - Forderungen gegenüber Versicherern und sonstigen Finanzierungsinstitutionen - Verbriefte Verbindlichkeiten
Bedeutung (einschließlich Ersetzbarkeit/ Infrastruktur des Finanzinstituts)	<ul style="list-style-type: none"> - Volumen abgewickelter Zahlungstransaktionen im Inland (Proxy: Volumen abgewickelter Zahlungstransaktionen für Nichtbanken im Inland) - Einlagen des Privatsektors in der EU (Proxy: Einlagen des Privatsektors in Deutschland) - Kredite an den Privatsektor in der EU (Proxy: Kredite an den Privatsektor in Deutschland) 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der über Target 2* angeschlossenen indirekten Teilnehmer - Volumen abgewickelter Zahlungstransaktionen für Nichtbanken im Inland - Stückzahl abgewickelter Zahlungstransaktionen für Nichtbanken im Inland - Einlagen des Privatsektors in Deutschland - Kredite an den Privatsektor in Deutschland
Komplexität (einschließlich grenzüberschreitender Aktivitäten)	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland - Forderungen gegenüber dem Ausland - Nominalwert der Over-the-Counter-Derivate (Proxy: Derivatebuchwert von Forderungen und Verbindlichkeiten im Handelsbestand) 	<ul style="list-style-type: none"> - Forderungen gegenüber ausländischen Nichtbanken - Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken - Forderungen gegenüber ausländischen Banken - Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken - Anzahl rechtlich selbstständiger Tochterunternehmen im In- und Ausland

* Zweites Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. Zahlungssystem der Zentralbanken des Eurosystems für die schnelle Abwicklung von Überweisungen in Echtzeit.

Quelle: BaFin

von 100 BP nicht ganz erreicht haben, und bewerten anhand bestimmter Kennzahlen, ob sie ebenfalls als A-SRIs zu designieren sind.

Identifizierung der Institute ohne vereinfachte Anforderungen

Die Identifizierung der Institute, für die keine vereinfachten Anforderungen für den Sanierungsplan festgesetzt werden können, richtet sich nach den Kriterien des § 19 Absatz 2 SAG und berücksichtigt die Leitlinien der EBA zur Anwendung vereinfachter Anforderungen. Demnach sind bei der Festlegung vereinfachter Anforderungen die Auswirkungen zu berücksichtigen, die der Ausfall eines Instituts abhängig von seiner Größe, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftsaktivitäten, der Eigentümerstruktur, der Rechtsform, dem Risikoprofil, der Vernetztheit und der Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem hätte. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob eine Abwicklung in einem Insolvenzverfahren negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Unternehmen der Finanzbranchen einschließlich deren Refinanzierung oder auf die Realwirtschaft haben kann.

Die Identifizierung der Institute, für die keine vereinfachten Anforderungen festgesetzt werden können, erfolgt durch eine quantitative Analyse, die gegebenenfalls durch eine weitergehende Analyse ergänzt wird.

Quantitative Analyse

Die Beurteilung zur Gewährung vereinfachter Anforderungen knüpft an die Systemrelevanz der Institute an. Daher sind viele Indikatoren der beiden genannten EBA-Leitlinien identisch. Somit kann das national erweiterte indikatorbasierte Scoringmodell zur Identifizierung der A-SRIs teilweise auch zur Identifizierung der Institute verwendet werden, für die keine vereinfachten Anforderungen festgesetzt werden können. Die mittels der berechneten Gesamtscores erstellte Rangordnung bildet daher die Grundlage für die Bestimmung dieser Institute.

Institute mit einem Gesamtscore zwischen 20 und 100 BP können keine vereinfachten Anforderungen in Anspruch nehmen und sind daher als PSIs einzustufen. Den Schwellenwert von 20 BP überschreiten in Deutschland rund 2 Prozent aller Institute, die zusammen circa 71 Prozent des Geschäftsvolumens

aufweisen. Einer oder mehrere Indikatoren sind bei diesen Instituten so ausgeprägt, dass sich ihr Ausfall und ihre Abwicklung in einem Insolvenzverfahren sehr negativ auf die Finanzmärkte, andere Institute und deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft auswirken dürfte. Eine ausführliche Beurteilung dieser Institute anhand der anderen Kriterien der EBA-Leitlinien ist hier entbehrlich, da offenkundig ist, dass sie für vereinfachte Anforderungen nicht in Betracht kommen.

Weitergehende Analyse

Um sicherzustellen, dass alle Institute identifiziert werden, deren Ausfall und Abwicklung negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Unternehmen der Finanzbranche, auf deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft haben kann, führen BaFin und Bundesbank bei Instituten mit einem Gesamtscore unter 20 BP eine weitere Analyse durch. Dabei beurteilen sie die möglichen Auswirkungen des Ausfalls und der Abwicklung dieser Institute anhand der Kriterien des § 19 Absatz 2 SAG, die zuvor nicht berücksichtigt wurden, nämlich

- das Risikoprofil des Instituts,
- seinen Rechtsstatus,
- die Art der Geschäftstätigkeit,
- die Eigentümer- und Beteiligungsstruktur,
- die Rechtsform
- und die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder einem anderen gemeinsamen System der wechselseitigen Solidarität gemäß Artikel 113 Absatz 7 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR).

Zur Beurteilung werden sachgerechte Indikatoren unter Beachtung der EBA-Leitlinien verwendet. Bei ihrem Gesamturteil berücksichtigen BaFin und Bundesbank immer die speziellen Umstände des Einzelfalls. So kann es vorkommen, dass auch Institute mit einem Gesamtscore unter 20 BP als PSIs eingestuft werden. ■



Autor

Dr. Björn Ludwig

BaFin-Grundsatzreferat für Restrukturierung



Christian Ahlers und Elisabeth Roegele erläutern die Zusammenarbeit von Finanzmarktwächter und BaFin beim Verbraucherschutz.

Interview

Christian Ahlers, Projektleiter beim Marktwächter Finanzen, und BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele im Gespräch

ÜG Vor etwas über einem Jahr, am 26. März 2015, fiel der Startschuss für das Projekt „Marktwächter Finanzen“, mit dem die Verbraucherzentralen den deutschen Finanzmarkt aus Sicht der Verbraucher beobachten und analysieren. Projektleiter Christian Ahlers und Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, erläutern im BaFinJournal-Interview den Auftrag des Marktwächters, was ihn in Sachen Verbraucherschutz von der BaFin unterscheidet und wie die Aufgaben der beiden Institutionen ineinandergreifen.



← Herr Ahlers, was genau ist der Marktwächter Finanzen?

→ Ahlers: Der Marktwächter Finanzen ist das neue Frühwarnsystem des Verbraucherzentrale Bundesverbands und der Verbraucherzentralen. Mit diesem Instrument beobachten wir den Markt aus Sicht der Verbraucher und helfen, Fehlentwicklungen rechtzeitig sichtbar zu machen. Denn Verbraucher bewegen sich im Finanzmarkt häufig nicht auf Augenhöhe mit den Anbietern. Viel zu oft schließen sie Verträge ab, die nicht zu ihrer Lebenssituation passen. Mit dem Marktwächter untersuchen wir deshalb systematisch

und bundesweit den Finanzmarkt. Das Ziel: Mehr Klarheit über die tatsächliche Situation von Verbrauchern im Finanzmarkt herstellen.

← *Frau Roegele, seit Juli 2015 gehört der kollektive Verbraucherschutz explizit zu den Aufsichtszielen der BaFin. Warum brauchte es da noch einen Marktwächter Finanzen? Schafft die BaFin das nicht allein?*

→ *Roegele: Die BaFin und der Marktwächter Finanzen haben im Hinblick auf den Schutz von Verbraucherinteressen ganz unterschiedliche Aufträge. Sie haben Recht: Die BaFin hat mit dem Kleinanlegerschutzgesetz¹ die Aufgabe übertragen bekommen, den kollektiven Verbraucherschutz wahrzunehmen. Das bedeutet, dass sie im Rahmen ihrer Aufsicht darüber wacht, dass die beaufsichtigten Unternehmen die gesetzlichen Regeln zum Schutz der Verbraucher einhalten. Stößt sie auf systematische verbraucherrelevante Missstände, so greift sie ein.*

Der Marktwächter Finanzen hingegen beobachtet und analysiert den Finanzmarkt aus der Perspektive der Verbraucher, um Fehlentwicklungen aufzudecken. Anders als die BaFin ist er keine Behörde. Deshalb kann er bei seinen Analysen und Bewertungen flexibler sein und auch Überlegungen anstellen, die gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind. Außerdem steht dem Marktwächter Finanzen für seine Marktbeobachtung eine ganz andere Datenbasis zur Verfügung als der BaFin.

← *Inwiefern?*

→ *Roegele: Er stützt seine Analysen in erster Linie auf Erkenntnisse aus Verbraucherberatungen und -beschwerden. Dafür kann er auf Informationen aus einer deutlich sechsstelligen Zahl persönlicher Gespräche und Online-Beschwerden zurückgreifen. Die Zahl der Verbrauchereingaben, die bei der BaFin eingehen, ist naturgemäß viel niedriger: 2015 waren es insgesamt rund 17.000. Die BaFin stützt ihre Analyse von Verbrauchertrends daher nicht allein auf Anfragen und Beschwerden, sondern wertet auch andere Datenquellen systematisch aus – vor allem Erkenntnisse aus ihrer laufenden Aufsicht, aber auch Prüfberichte und Auswertungen anderer Institutionen zum Kundenverhalten.*

→ *Ahlers: Richtig, unsere primäre Datengrundlage sind die Verbraucher selbst. Wir erhalten Hinweise durch Gespräche in unseren bundesweit rund 200 Beratungsstellen und über unser Onlineportal. Zusätzlich führen wir mit dem Marktwächter empirische Untersuchungen durch und beobachten aktuelle Marktentwicklungen. Die Erkenntnisse der Verbraucherzentralen setzen sich so zu einem Gesamtbild zusammen. Ihre Arbeit erlangt damit eine neue Qualität: die verbraucherorientierte Marktbeobachtung.*

Sie hilft dabei zu erkennen, ob bestimmte Themen bundesweit relevant sind, und eklatanten Fällen gezielt auf den Grund zu gehen. Wir haben dann beispielsweise die Möglichkeit, eine vertiefende Untersuchung durchzuführen oder auch direkt rechtliche Schritte wie eine Abmahnung einzuleiten. Vor allem aber können wir früher über bedenkliche Marktentwicklungen informieren – nicht nur die Politik, sondern auch Behörden wie die BaFin, Anbieter, Verbände, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft.

← *Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit der BaFin?*

→ *Ahlers: Ich erlebe die Zusammenarbeit als positiv. Sie zeichnet sich durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang aus, bei dem der Schutz der Verbraucher im Finanzmarkt im Mittelpunkt steht. Wir unterstützen die BaFin beispielsweise in ihrer Arbeit, indem wir Erkenntnisse aus dem direkten Kontakt mit Verbrauchern an sie weitergeben.*

→ *Roegele: Auch ich schätze die Zusammenarbeit sehr, denn die fundierten Analysen über Marktentwicklungen aus Verbrauchersicht sind für uns eine wichtige Informationsquelle. Seitens der BaFin wird die Zusammenarbeit mit dem Marktwächter Finanzen von der neu geschaffenen Abteilung Verbraucherschutz² koordiniert. Sie steht mit dem Marktwächter im regelmäßigen Dialog.*

← *Wie beeinflussen die Erkenntnisse des Marktwächters Finanzen die Arbeit der BaFin?*

→ *Roegele: Die Analysen helfen uns, Missstände frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Der Marktwächter Finanzen kann uns außerdem*

¹ Siehe dazu unter anderem BaFinJournal Januar 2015, Juli 2015 und März 2016.

² Siehe dazu BaFinJournal April 2016.

wichtige Hinweise liefern, wo wir als Aufsicht weiter nachhaken müssen, etwa in Form risikoorientierter Untersuchungen, bei denen wir bei den beaufsichtigten Unternehmen gezielt weitergehende Informationen zur jeweiligen Thematik erfragen.

Und noch ein ganz wichtiger Punkt: Die BaFin kann bei Missständen natürlich nur eingreifen, wenn sie dazu den gesetzlichen Auftrag hat. Deckt der Marktwächter Finanzen Sachverhalte auf, bei denen dies nicht der Fall ist, können solche Erkenntnisse dem Gesetzgeber wichtige Impulse zur Verbesserung des Verbraucherschutzes liefern.

← *Herr Ahlers, was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Erkenntnisse nach einem Jahr Marktwächter Finanzen?*

→ Ahlers: Der Bedarf an neuer Marktbeobachtung aus Verbrauchersicht ist definitiv da – aus meiner Sicht eine ganz wichtige Erkenntnis. Unsere jüngste Untersuchung zur Werbung für Produkte des Grauen Kapitalmarkts zeigt beispielsweise, dass viele Anbieter die Vorteile und Risiken nicht ausgewogen darstellen. Häufig heben sie nur die Vorteile einer Geldanlage hervor und verharmlosen die Risiken. Bei knapp der Hälfte der untersuchten Werbeanzeigen fehlte der Hinweis auf erhebliche Risiken beziehungsweise Wertschwankungen sogar gänzlich.

Wir haben außerdem herausgefunden, dass Verbraucher nicht bedarfsgerecht mit Anlage- und Vorsorgeprodukten ausgestattet sind. Die Auswertung von Beratungsgesprächen ergab, dass 45 Prozent der untersuchten Verträge nicht zu den aktuellen Lebensumständen der Verbraucher passen. Schließlich haben wir auch Werbung für 1.346 Girokonten analysiert und festgestellt, dass Banken und Sparkassen Verbraucher häufig unzureichend über die Konditionen für Dispositionskredite informieren. Darüber hinaus haben wir seit Projektstart ein Onlineportal für Verbraucher aufgebaut und einen Beirat konstituiert.

← *Frau Roegele, Sie sind Mitglied im Beirat. Was ist dort Ihre Aufgabe?*

→ Roegele: Aufgabe des Beirats ist es, dem Marktwächter Finanzen für seine Arbeitsplanung zu ausgewählten Themenschwerpunkten Impulse zu geben und ihn zu beobachteten Trends zu beraten. Er setzt sich aus 24 Vertretern aus Verwaltung, Politik, Verbänden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft

Zur Person

Christian Ahlers

Christian Ahlers ist als Projektleiter des Marktwächters Finanzen beim Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) seit April 2015 für die Koordination der Marktbeobachtung durch die Verbraucherzentralen verantwortlich. Zuvor war er im Team Finanzmärkte beim vzbv mit der politischen Interessenvertretung zur europäischen Banken- und Kapitalmarktunion betraut.

zusammen. Als Vertreterin der BaFin habe ich im Beirat einen reinen Beobachterstatus.

← *Herr Ahlers, können Sie uns schon sagen, welche Themen der Marktwächter als nächstes untersuchen wird?*

→ Ahlers: Wir schauen uns aktuell zum Beispiel das Thema Standmitteilungen bei Lebensversicherungen genauer an und arbeiten an einer Untersuchung zum Thema Immobilienfinanzierung. Außerdem planen wir Untersuchungen zu Fragen der Geldanlage und Altersvorsorge.

← *Wie ist Ihre Bilanz nach dem ersten Jahr Marktwächter Finanzen?*

→ Ahlers: Schon jetzt ist klar: Mit dem Marktwächter können wir die realen Markterfahrungen von Verbrauchern besser analysieren als zuvor und dadurch gezielt nach strukturellen Problemen im Markt suchen. Die bundesweite Bündelung von Erfahrungen und Kapazitäten ist eine wichtige Basis für einen besseren Verbraucherschutz in Deutschland.

→ Roegele: Diese Einschätzung kann ich nur bestätigen. Die Erkenntnisse des Marktwächters Finanzen liefern uns wichtige Anhaltspunkte für unsere Verbraucherschützende Aufsichtstätigkeit. Ich freue mich daher auf eine weiterhin offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit. ■

Versicherungsvertrieb

BaFin-Sammelverfügung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Außen- und Innendienst



© Richard Villalón/fotolia.com

VA Die neue Anordnung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Versicherungsaußen- und Versicherungsinnendienst, die die BaFin im Dezember 2015 als Sammelverfügung (siehe Infokasten Seite 20) veröffentlicht hatte, ist inzwischen gegenüber allen betroffenen Unternehmen bekannt gegeben worden und damit verbindlich. Die gleichnamige Sammelverfügung vom 23. November 2007 ist somit außer Kraft.

Adressaten der neuen Anordnung sind alle Versicherer, die der Aufsicht der BaFin unterstehen, mit Ausnahme von Rückversicherungsunternehmen und von Versicherern, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben. Die Sammelverfügung betrifft somit mehrere hundert Unternehmen.

Inhalt der Meldungen

Die Versicherer haben der BaFin alle Unregelmäßigkeiten zu melden, die Mitarbeiter ihres Innen- und Außendienstes begehen, also vor allem gebundene Versicherungsvermittler, Mehrfachvertreter, Versicherungsmakler und angestellte Außendienstmitarbeiter. Zu den Unregelmäßigkeiten zählen insbesondere alle strafbaren Eigentums- und Vermögensdelikte, zum Beispiel Diebstahl, Betrug – wie die Erschleichung von Provisionen –, Untreue, Unterschlagung von Inkassogeldern sowie Computermanipulationen, die beispielsweise zur Verbuchung von Geldern anderer auf Konten des Vermittlers führen.

Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Formblätter sind der Sammelverfügung als Anhang beigefügt.

Gründe für die Überarbeitung

Anlass für die Überarbeitung der Sammelverfügung waren das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und aufsichtliche Erfahrungen seit dem Erlass der alten Sammelverfügung.

Zudem war eine Anpassung an das BaFin-Rundschreiben zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern, zu vertriebsbezogenen Aktivitäten und zum Risikomanagement beim Vertrieb von Versicherungsprodukten vom 23. Dezember 2014 notwendig.

Zu meldende Personen

Im Bereich des Außendienstes gehören nun auch Untervermittler, direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen im Sinne des § 34d Absatz 6 Gewerbeordnung (GewO) und der angestellte Außendienst ausdrücklich zum Kreis der Personen, die die Versicherer bei Unregelmäßigkeiten an die BaFin zu melden haben.

Nach der alten Sammelverfügung waren alle Versicherungsvermittler an die BaFin zu melden, bei denen Unregelmäßigkeiten aufgetreten waren. Der Wortlaut führte dazu, dass manche Versicherungsunternehmen lediglich Meldungen über Unregelmäßigkeiten von Versicherungsvermittlern abgaben, mit denen sie Verträge geschlossen hatten.

Definition

Sammelverfügung

Eine Sammelverfügung enthält gleichlautende Anordnungen gegenüber subjektiv bekannten Adressaten, die sich formal zusammenfassen lassen, zum Beispiel alle beaufsichtigten Lebensversicherer. Sie stellen somit ein Bündel inhaltsgleicher Verwaltungsakte dar und müssen jedem Adressaten einzeln bekannt gegeben werden, um wirksam und damit verbindlich zu sein.

Zu Unregelmäßigkeiten, die Untervermittler oder direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen begangen hatten, gaben viele Unternehmen nur eine unvollständige oder gar keine Meldung ab.

Die Zusammenarbeit mit Vermittlern ist für die Versicherer jedoch mit erheblichen Risiken verbunden, und zwar unabhängig davon, ob die Vermittler selbst, ihre Untervermittler oder direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen Unregelmäßigkeiten begehen. Daher bedürfen alle drei Personengruppen im Sinne eines wirksamen Risikomanagements der besonderen Aufmerksamkeit der Versicherungsunternehmen.

Meldepflicht bei ausgegliedertem Innendienst

Versicherungsunternehmen, die Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgliedern oder sich eines fremden Außendienstes bedienen, sind nach § 32 Absatz 1 VAG selbst dafür verantwortlich, dass alle aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen erfüllt werden. Sie müssen der BaFin die Unregelmäßigkeiten im Außen- und Innendienst melden, die ihrem Unternehmen zuzuordnen sind.

Im Gegensatz zur alten Sammelverfügung sieht die neue Sammelverfügung daher auch eine Meldepflicht bei Unregelmäßigkeiten im ausgegliederten Innendienst vor. Das Meldeformular kann zwar vom Dienstleister ausgefüllt werden, auf den die Funktion oder Versicherungstätigkeit ausgegliedert worden

ist. Unterschreiben müssen jedoch vertretungsrechtige Personen des betroffenen Versicherungsunternehmens. Für die Unternehmen dürfte dies im Ergebnis kaum oder gar keinen Mehraufwand bedeuten.

Pflicht zur Nachmeldung

Es kommt vor, dass Versicherungsunternehmen von Unregelmäßigkeiten erfahren, die ein Versicherungsvermittler erst nach der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen begangen hat.

Bisher haben nicht alle Versicherer der BaFin solche Fälle gemeldet. Die neue Sammelverfügung weist daher ausdrücklich darauf hin, dass dies ebenfalls ihre Pflicht ist.

Sinn und Zweck

Die Meldepflicht über Unregelmäßigkeiten dient zum einen dazu, die BaFin darüber zu informieren, wie die Täter bei Unregelmäßigkeiten vorgehen. Auf diese Weise erfährt sie mehr über mögliche Schwachstellen im Sicherheitsnetz der Unternehmen, etwa im internen Kontrollsystem. Zum anderen entscheidet sie auf Grundlage der Meldungen, ob und inwieweit sie einschreiten muss, um die Belange der Versicherten zu wahren. Für die BaFin ist es daher wichtig, über Unregelmäßigkeiten zeitnah unterrichtet zu werden.

Meldet beispielsweise ein Unternehmen, dass ein Versicherungsvermittler über einen längeren Zeitraum fingierte Verträge mit nicht existenten Personen eingereicht hat, um Provisionen zu erschleichen, bittet die BaFin das Unternehmen um eine Stellungnahme, durch welche Kontrollen es zukünftig das Risiko derartiger Fälle minimieren wird. Der Versicherer könnte beispielsweise bei Anträgen auf Abschluss eines Versicherungsvertrags stichprobenweise oder

grundsätzlich vorab die Identität des jeweiligen Versicherungsnehmers und der zu versichernden Person kontrollieren, etwa durch eine entsprechende Anfrage beim Einwohnermeldeamt. Auch könnte er dazu übergehen, Versicherungspolice nur noch direkt an den Versicherungsnehmer zu senden – eventuell in Kopie auch an den Versicherungsvermittler –, und die vermittelten Geschäfte gründlicher zu prüfen, wenn die Versicherungsprämien der Kunden vom Konto des Vermittlers abgebucht oder von diesem in bar eingezahlt werden.

Auch ein laufendes Controlling der Vermittlerkonten auf Risikofaktoren, wie hohe Debetsalden, Pfändungen und Mahnbescheide, sowie ferner eine regelmäßige Überwachung der Stornoquoten jedes Vermittlers können für Versicherungsunternehmen geeignete Kontrollinstrumente darstellen, um Unregelmäßigkeiten möglichst früh zu erkennen. Zur Risikobegrenzung kommen auch Vertrauenssachdenversicherungen für Provisionsvorschüsse in Betracht; ebenso die Hinterlegung einer Sicherheit für Provisionsvorschüsse, die sich an dem erwarteten Umfang des vermittelten Geschäfts orientiert. Produktionssteigerungen, wie sie unter anderem im Jahresendgeschäft vorkommen, sind dabei zu berücksichtigen.

Dies sind jedoch nur Beispiele. Letztlich sind die Versicherungsunternehmen selbst dafür verantwortlich, geeignete, unternehmensindividuelle Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen. ■



Autor

Steffen Dilger

BaFin-Referat für Vertriebssteuerung
und Vergütungssysteme bei Versi-
cherern



Das BaFin-Direktorium bei der Jahrespressekonferenz: Raimund Röseler, Elisabeth Roegele, Felix Hufeld, Dr. Sabine Reimer (Pressesprecherin), Dr. Frank Grund, Béatrice Freiwald (v.l.)

Jahrespressekonferenz

Niedrigzins, Digitalisierung und Regulierung im Fokus

ÜG Mit zwei Neuerungen startete die diesjährige Jahrespressekonferenz der BaFin, die am 10. Mai 2016 am Frankfurter Standort der BaFin stattfand: Diese betrafen sowohl die Zusammensetzung des Direktoriums als auch den Ablauf. Béatrice Freiwald, seit 1. März 2016 Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht, stellte sich zum ersten Mal den Fragen der 35 Pressevertreter. Und auch für den Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht, Dr. Frank Grund, war die Pressekonferenz eine Premiere. Nach der Rede von Präsident Felix Hufeld berichtete zudem erstmals jedes Direktoriumsmitglied über ein Thema aus seinem Aufsichtsbereich. Im Anschluss an die Reden nutzten die Journalisten dann wie gewohnt die Möglichkeit, dem Direktorium ihre Fragen zu stellen.

Drei Themen stellte BaFin-Präsident Felix Hufeld in den Mittelpunkt seiner Rede: Niedrigzins, Digitalisierung und Regulierung.

Das niedrige Zinsniveau bereite nicht mehr nur den klassischen Betroffenen wie den Lebensversicherern und Bausparkassen Probleme, sagte Hufeld. Es mache sich in den Bilanzen der gesamten Bankenbranche bemerkbar. Institute, deren Geschäftsmodell vor allem auf Zinserträgen und Fristentransformation basiere, täten sich immer schwerer damit, auf lange Sicht auskömmliche Erträge zu erwirtschaften. Man müsse sich möglicherweise irgendwann die Frage stellen, wie ein Geschäftsmodell in einer Welt beschaffen sein muss, in der der klassische Zinsertrag vielleicht nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Banken, Regulierer und Aufseher müssten darauf wohl über kurz oder lang eine Antwort finden.

Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht, führte in seiner Rede aus, dass gerade Institute mit breiter Kundschaft im Einlagen- und Kreditgeschäft vom Niedrigzinsniveau betroffen seien. „Mittlerweile weisen deutlich mehr als 50 Prozent

aller Kreditinstitute erhöhte Zinsänderungsrisiken auf, Tendenz steigend“, erläuterte Röseler.

Die BaFin wird im Rahmen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) ab diesem Jahr beginnen, für alle 1.600 Institute, die die sie direkt beaufsichtigt, einen Kapitalaufschlag festzusetzen, um die Zinsänderungsrisiken zu unterfüttern. Noch im Juni werden die ersten rund 330 Banken einen SREP-Bescheid erhalten. Ein Anhörungsschreiben für den ersten Durchgang ist in Vorbereitung.

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht, bekräftigte in seiner Rede, dass das Niedrigzinsniveau die Lebensversicherer belaste. Dass sie sich verstärkt auf riskante Vermögenswerte stürzten, um ihre Garantiezusagen erfüllen zu können, könne die BaFin derzeit aber nicht bestätigen – auch nicht, was die kleineren Unternehmen angehe. Noch mehr als die Lebensversicherer litten allerdings die Pensionskassen unter dem niedrigen Zinsniveau. „Möglicherweise können daher bald einzelne Pensionskassen nicht mehr aus eigener Kraft ihre Leistungen in voller Höhe erbringen“, warnte Grund. Mit ihnen bespreche die BaFin aktuell, wie es weitergehen könne. Die Pensionsberechtigten stünden aber nicht ohne Schutzmechanismen da.

In ihrer Rede erläuterte die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht/Asset-Management, Elisabeth Roegele, das Ziel des kollektiven Verbraucherschutzes als neue Aufgabe der BaFin: „Wir wollen ein angemessenes Schutzniveau für alle Verbraucher – egal, in welchem Finanzsektor sie unterwegs sind.“

Die BaFin trete dazu unter anderem mit gezielten Umfragen an die Anbieter heran, etwa zu Bonitätsanleihen. In einer weiteren Umfrage wolle die BaFin herausfinden, ob Banken und Sparkassen systematisch Kunden benachteiligten, indem sie bei Verbraucherkrediten Zinsänderungen mit ungerechtfertigter Verzögerung an die Kunden weitergeben.

Béatrice Freiwald, Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht, legte den Schwerpunkt ihrer Rede auf die Rolle von Sanktionen im Rahmen der aufsichtlichen Tätigkeit. Der BaFin werde hier im internationalen Vergleich immer wieder allzu große Milde bescheinigt, meist mit dem Hinweis, Aufseher anderer Länder führten weit schwerere Geschütze auf und das auch viel häufiger. Solche Vergleiche hinkten ein wenig, führte Freiwald aus, und zwar aus zwei Gründen: „Im Aufsichtsrecht anderer Länder hat der Begriff der Sanktion nicht unbedingt die gleiche Bedeutung wie in unserem, und auch die Voraussetzungen für die Verhängung von Sanktionen sind oft andere.“ Freiwald ging zudem auf den Aufsichtsbereich der Geldwäscheprävention ein. Hier habe die BaFin im vergangenen Jahr Bußgelder von insgesamt mehr als 40 Millionen Euro (40.053.078,50 Euro) verhängt, darunter das bislang höchste Einzelbußgeld in der Geschichte der deutschen Finanzaufsicht. Sie erwähnte anstehende Gesetzesänderungen, mit denen der Bußgeldrahmen erhöht werde. Zudem hebe die 4. EU-Geldwäscherichtlinie die Trennung von Gefahrenabwehr und Sanktionierung weiter auf.

Echten Veränderungsdruck für die Finanzbranche sieht der BaFin-Präsident auch im Zuge der Digitalisierung. „FinTechs machen derzeit vor allem den Banken Konkurrenz.“ Dennoch sehe er das klassische Bankgewerbe nicht akut vom Aussterben bedroht; die beiden Lager arbeiteten eher komplementär. Wer welche Marktanteile habe, entscheide aber weder die Politik noch die Aufsicht. Über Erfolg oder Misserfolg eines Geschäftsmodells entscheide der Markt. Dieser Markt sei allerdings aus guten Gründen ein regulierter. Aus aufsichtlicher Perspektive würden die neuen Mitspieler nicht anders behandelt als die Etablierten, und dann könne nur gelten: „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“, natürlich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Was man von der BaFin erwarten könne, sei eine angemessene Kommunikation. Angemessen heiße: verständlich, schnell und – soweit es geht – elektronisch.



Hinweis

Jahresbericht

Anlässlich der Pressekonferenz hat die BaFin ihren Jahresbericht 2015 veröffentlicht. Der Bericht ist auf der Internetseite der BaFin [abrufbar](#) oder kann als Printexemplar (15 Euro) [bestellt](#) werden.

Hufeld plädierte dafür, die Ursachen für die Verschärfung der Regulierung nur acht Jahre nach der Finanzkrise nicht zu vergessen. Denn sonst drohe ein weiterer regulatorischer Schweinezyklus aus Krise – Regulierung – Deregulierung – erneute Krise, der in niemandes Interesse sein könne. Worauf es jetzt und in den kommenden Jahren ankomme, sei unter anderem Proportionalität und die Bewertung von Neben- und Wechselwirkungen.

Hufeld zufolge kristallisiert sich in der öffentlichen Debatte zunehmend ein Thema heraus, das die Grenzen der Finanzaufsicht auslote. Es gehe um Verhaltensweisen, bei denen sich nicht nur die Frage der Legalität stelle, sondern auch die der Legitimität. Fest stehe, dass es nicht Aufgabe einer staatlichen Aufsichtsbehörde sein könne, offene Rechtsfragen oder gar relevante gesellschaftliche Debatten im Vorgriff auf den Gesetzgeber oder eine höchst- oder zumindest obergerichtliche Rechtsprechung im Wege

des einfachen Verwaltungshandelns vorab zu klären. „Eine Behörde setzt kein Recht, sie wendet geltendes Recht an und das auf Basis konkreter, ihr zugewiesener Kompetenzen“, führte Hufeld aus.

Zahlreiche Fragen der Journalisten

Nach den Reden der Direktoriumsmitglieder nutzten die Pressevertreter die Gelegenheit, dem Direktorium Fragen zu aktuellen Aufsichtsthemen zu stellen. Ein Hauptthema dabei war die Lage der Pensionskassen. Ferner interessierten sich die Journalisten unter anderem für einen möglichen Brexit, FX-Manipulationen, deren Untersuchungsergebnis die BaFin für diesen Sommer erwartet und ersten Erfahrungen der BaFin nach der Einführung von Solvency II. Fragen gab es auch zu den Panama-Papers. Die BaFin werde von den betroffenen Kreditinstituten Originaldokumente anfordern und diese hausintern untersuchen. ■

Anlegermesse

*BaFin informiert bei Invest in Vorträgen und persönlichen Gesprächen.
Exekutivdirektorin Roegele vor Ort*

ÜG Zahlreiche Anleger nutzten auch in diesem Jahr die Gelegenheit, sich bei der Invest, Leitmesse und Kongress für Finanzen und Geldanlage, am Infostand der BaFin über aktuelle Themen des Finanzmarkts zu informieren. Die Messe fand vom 15. bis 16. April 2016 in Stuttgart statt



Die BaFin-Referenten O. Gohr und M. Stevens (rechts) beleuchteten bei der Invest die Grenzen der Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz

und verzeichnete nach Angaben der Veranstalter fast 12.000 Besucher.

Am ersten Veranstaltungstag stand auch die Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht, Elisabeth Roegele, Rede und Antwort. „Auf der Invest kann ich mich ungefiltert mit den Verbrauchern austauschen und den Kontakt zur Branche pflegen“, erklärte Roegele. Dass der kollektive Verbraucherschutz seit Jahresbeginn explizit zu den Aufgaben der BaFin zähle, verpflichte sie umso mehr, bei der wichtigsten Anlegermesse im deutschsprachigen Raum Präsenz zu zeigen.

Zertifikate und finanzielle Differenzgeschäfte

Neben Einzelgesprächen fanden am BaFin-Stand auch mehrere Vorträge statt, die auf großes Interesse stießen. Die BaFin-Referenten Dr. Chan-Jae Yoo und Dr. Thorsten Becker gaben den Anlegern praktische Hinweise, worauf sie achten müssen, wenn sie in Zertifikate und finanzielle Differenzgeschäfte (Contract for Differences – CFDs) investieren.

„Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen. Bei ihnen hat der Emittent – im Gegensatz zu standardisierten Wertpapieren wie Aktien – weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf Kündigungsrechte“, erläuterte Yoo. Die Anleihebedingungen könnten komplex und für Privatanleger schwer zu verstehen sein. „Anleger müssen außer-

dem beachten, dass Zertifikate nicht der Einlagensicherung unterliegen.“

Becker machte deutlich, dass das derivative Finanzinstrument CFD ein gegenseitiger Vertrag sei, also kein Wertpapier. „Vertragsinhalt ist ein Barausgleich zwischen der Differenz des aktuellen Preises eines Basiswerts – etwa einer Aktie – und seines Preises zum Zeitpunkt der Endabwicklung.“ Anbieter sicherten sich vertraglich oft weite Ermessensspielräume, etwa bei der Preisstellung für den CFD. Einen offiziellen Börsenkurs gebe es für CFDs grundsätzlich nicht. „Der Anleger muss vor allem die Konsequenzen der teils erheblichen Hebelwirkung beachten, wenn er in CFDs investiert. Es kann durchaus passieren, dass er über das eingesetzte Kapital hinaus Geld nachschießen muss“, so Becker.

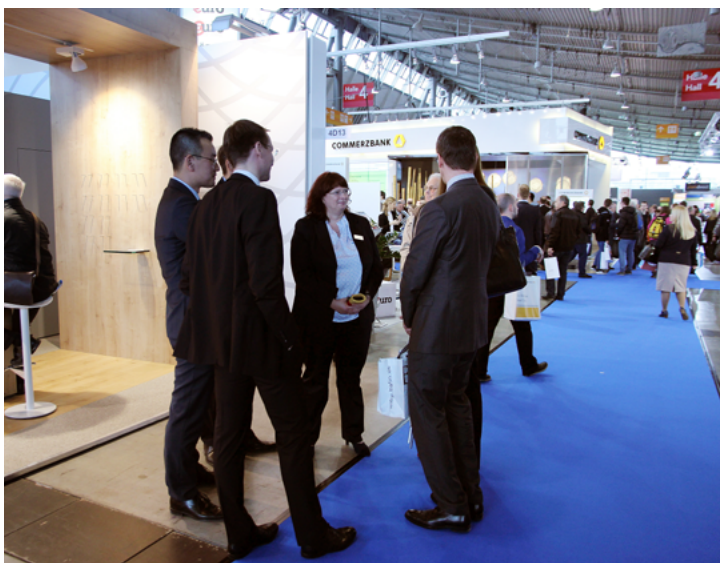
Erlaubnispflicht

Die BaFin-Referenten O. Gohr und M. Stevens beleuchteten in ihrem Vortrag die Grenzen der Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz anhand von Beispielen mit Direktinvestments. Bei dieser Anlageform erwerben die Anleger konkrete Dinge von den Anbietern, etwa Ölpalmen oder Container.

Es sei sehr wichtig, bei solchen Investments das Kleingedruckte aufmerksam zu lesen, insbesondere, wenn ein Rückfluss des ursprünglichen Kaufpreises versprochen werde. Denn dort zeige sich, ob das Geschäft einer Erlaubnis der BaFin bedürfe oder nicht. Anbieter, die trotz Erlaubnispflicht keine Erlaubnis vorweisen könnten, seien Teil des schwarzen Kapitalmarkts (siehe BaFin-Journal September 2013). Die Referenten erläuterten, wie die BaFin gegen solche Anbieter vorgeht. Dazu stünden ihr verschiedene Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung – bis hin zur Durchsuchung von Geschäftsräumen. Zudem könne die BaFin den Anbietern untersagen, das unerlaubte Geschäft zu betreiben, und diese Untersagung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Marktmanipulation

Tipps dazu, wie Anleger es vermeiden, selbst zum Manipulateur zu werden, oder wie sie sich davor schützen können, Opfer manipulativer Handlungen zu werden, erhielten die Standbesucher von BaFin-Referentin Anja



© Klee/BaFin

Auch BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele (Mitte) stand Anlegern Rede und Antwort



Hinweis

Vorträge

Die Folien des Vortrags von Dr. Chan-Jae Yoo und Dr. Thorsten Becker sowie des Vortrags von Anja Köhler finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

Köhler. In ihrem Vortrag gab sie zunächst einen Überblick über die verschiedenen Manipulationsarten und erläuterte diese anhand praktischer Beispiele. „Der Börsenhandel darf nicht dazu instrumentalisiert werden, steuerlich motivierte Depotneubewertungen oder Depotüberträge durchzuführen“, stellte sie klar. Vorab abgestimmte Wertpapieraufträge seien nicht erlaubt. Köhler empfahl den Anlegern daher: „Nehmen Sie Depotüberträge außerbörslich vor, und warten Sie auf die Ausführung Ihres börslichen Wertpapierauftrags, bevor Sie einen gegenläufigen Auftrag erteilen.“

Ein ebenso wichtiges Anliegen war es Köhler, Anleger für Pump-and-Dump-Manipulationen zu sensibilisieren. Dabei werden Aktien von zweifelhafter Werthaltigkeit – oft durch ungebetene Anrufer oder in Börsenbriefen – mit hohen Renditeversprechen oder außergewöhnlichen Kurspotenzialen zum Kauf empfohlen. Anleger erkennen dabei meist nicht, dass es den Manipulateuren nur darum geht, die Aktien gewinnbringend zu veräußern. Am Ende bleiben sie oft auf ihrem wertlosen Investment sitzen.

„Um nicht Opfer einer solchen Manipulation zu werden, sollten Sie Ihre Informationsquellen immer auf Seriosität prüfen und hinterfragen, ob Angaben zu einem Investment plausibel sind“, riet Köhler. Vermeintliche Geheimtipps oder das marktschreierische Anpreisen von Wertpapieren sollten Anleger skeptisch werden lassen. „Für uns als Aufseher ist es zudem wichtig, dass Sie verdächtige Vorgehensweisen der BaFin melden“, appellierte Köhler.

FinTechs

Erstmals nahm auch ein Vertreter der BaFin an einer Podiumsdiskussion der ARD Börse zum Thema „FinTech – Chancen erkennen, Risiken minimieren“ teil. Jens Münzer erklärte, dass ein möglicher Boom von jungen Unternehmen auf dem Finanzmarkt für die BaFin eine Marktentwicklung sei, der sie sich aufsichtlich gern stellen werde. Dies bedeute aber nicht, dass sie nun alles anders machen müsse. „Letztlich geht es vielfach um neue technische Lösungen für bekannte Dienstleistungsprozesse“, erklärte Münzer. Ein Zahlungsvorgang bleibe ein Zahlungsvorgang und damit reguliert – unabhängig davon, ob er über Lochkarten oder über eine App abgewickelt werde.

Münzer wies darauf hin, dass die BaFin kürzlich Aufsichtshinweise zu typischen FinTech-Geschäftsmodellen veröffentlicht habe. Dies werde sie je nach Bedarf fortführen. Zudem stehe auf ihrer Internetseite seit kurzem ein Kontaktformular bereit, das sich sowohl an FinTechs als auch an die Gründer klassischer Finanzunternehmen richte. „Sie können dort Informationen zu ihrem Geschäftsmodell eingeben. Die BaFin wird dann prüfen, ob sie eine Erlaubnis benötigen“, erläuterte Münzer. ■

FinTechs

*Reger Austausch zur Zukunft des digitalen Bankings.
Hufeld: Zahlreiche Anfragen zur Erlaubnispflicht*



© Paiffenholz/BaFin

ÜG Am 14. April 2016 veranstaltete das Bundesfinanzministerium (BMF) in Berlin das erste „FinCamp“ zur Zukunft des digitalen Bankings, ein offenes Gesprächsformat, das den Teilnehmern einen regen Austausch zu wichtigen FinTech-Themen ermöglichte. Rund 150 Vertreter deutscher FinTech-Start-ups, Banken und Verbände sowie Beschäftigte des BMF, der Bundesbank und der BaFin nutzten die Gelegenheit, über die digitalen Finanzdienstleistungen von morgen zu diskutieren.

Hufeld: „Change is good“

Neben dem Parlamentarischen Staatssekretär des BMF, Jens Spahn, ging auch BaFin-Präsident Felix Hufeld in seiner Rede auf aktuelle Entwicklungen der FinTech-Szene in Deutschland ein. Bei der BaFin seien seit Anfang 2015 bereits knapp 150 konkrete

Anfragen zur Erlaubnispflicht von FinTechs eingegangen, dazu etwa 100 allgemeine Anfragen monatlich. Hufeld begrüßte den Wandel mit den Worten „Change is good“, hob aber gleichzeitig hervor, dass die BaFin weder Bestandsschutz für die etablierten Institute noch Privilegien für neue Unternehmen böte.

Die BaFin unterstütze Unternehmensgründer und FinTechs jedoch mit ausführlichen Hinweisen und Informationen auf ihrer [Internetseite](#). Diese könnten sich darüber hinaus über ein [Kontaktformular](#)

direkt an die richtigen Ansprechpartner der BaFin wenden. „Dies soll gewährleisten, dass Start-ups bei ihren komplexen Anliegen schnell Hilfe erhalten“, erklärte Hufeld. Er ermutigte die Teilnehmer des FinCamps zudem, sich intensiv mit den anwesenden BaFin-Kollegen auszutauschen.

Workshop

Der persönliche Austausch stand im Zentrum des FinCamp. Gemeinsam legten die Teilnehmer fünf Workshopthemen fest, bei denen sie Gesprächsbedarf sahen. Neben Crowdfunding, alternativen Zahlungsdiensten und Anlageberatung waren die Zusammenarbeit zwischen FinTechs und der BaFin sowie das Thema Medienbrüche, die es FinTechs erschweren, vollautomatisierte und digitale Dienstleistungen anzubieten. Ein Medienbruch entsteht,

wenn während der Beschaffung oder Verarbeitung von Daten die Informationen über unterschiedliche, nicht direkt miteinander verknüpfte Medien übertragen werden. So ist für einige Dienstleistungen die Schriftform vorgeschrieben, also ein Brief mit Unterschrift, auch wenn sie online angeboten werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nimmt sich die BaFin dieses Themas an: Bereits seit einigen Jahren erlaubt sie es den Unternehmen zum Beispiel, den Vertragspartner mittels Videoübertragung zu identifizieren.

Die Workshop-Teilnehmer präsentierten ihre Ergebnisse im abschließenden Podium. Jens Spahn, Felix

Hufeld, Tilo Hacke von der Deutschen Kreditbank, Valentin Stalf vom Finanzdienstleister Number26 und Tim Sievers von Deposit Solutions stellten sich den kritischen Fragen, die sich daraus ergaben. „FinTechs haben deutlich geringere Vertriebskosten als etablierte Anbieter. Diesen Vorteil sollten sie nutzen“, empfahl Hufeld. Zugleich wies er aber auch darauf hin, dass es noch offene Fragen gebe. „Wer haftet etwa, wenn der Robo-Berater falsch berät?“ Hufeld kündigte an, dass die BaFin die innovativen Geschäftsmodelle der FinTechs auch weiterhin intensiv begleiten werde. ■

Verbraucher

*Warnungen und aktuelle
Kurzmeldungen
zum Verbraucherschutz*



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Produktentwicklung

EIOPA veröffentlicht vorbereitende Leitlinien

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat vorbereitende Leitlinien zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Produktentwicklungsprozesse (POG – Product Oversight and Governance) veröffentlicht. Sie formuliert darin Anforderungen an die Steuerung und Überwachung von Abläufen bei Entwicklung, Herstellung und Absatz von Produkten durch die Versicherungsunternehmen sowie Anforderungen an den Vertrieb.

Die Leitlinien sollen die Umsetzung von Artikel 25 der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) vorbereiten und Unternehmen, Vertriebern und Aufsehern unverbindlich als Orientierung dienen. Sie zielen darauf ab, dass

die Bedürfnisse der Verbraucher schon bei der Produktentwicklung berücksichtigt und Produkte an die richtige Zielgruppe verkauft werden.

Die BaFin beabsichtigt, die Vorschriften zu Produktentwicklungsprozessen erst anzuwenden, wenn die IDD in Deutschland umgesetzt ist. Dies gilt für die Inhalte der EIOPA-Leitlinien ebenso wie für den Rechtsakt, den die EU-Kommission noch zur Produktentwicklung erlassen wird. Die Umsetzungsfrist endet am 23. Februar 2018. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)

Warnung

Nanopac Innovation Ltd.: Kaufempfehlungen für Aktien

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Nanopac Innovation Ltd. (ISIN: AU000000NNO0) durch telefonische Werbeanrufe (Cold Calling) zum Kauf empfohlen. Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die BaFin rät daher allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. ■

Nerver2hot – Bio-Farm-Investment Co. Ltd., Thailand: BaFin weist auf fehlenden Verkaufsprospekt hin

WA Der BaFin liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Nerver2hot – Bio-Farm-Investment Co. Ltd., Thailand, öffentlich Vermögensanlagen ohne Verkaufsprospekt anbietet. Die Gesellschaft vertreibt über die Internetseite <http://bio-farm-investment.com> Anlagemöglichkeiten in Bio-Zitronen, -Zitronengras, -Gemüse, -Obst, -Hühner sowie -Fisch.

Nach § 6 Vermögensanlagengesetz müssen Anbieter von Vermögensanlagen einen Verkaufsprospekt veröffentlichen. ■

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

WERTGARANTIE Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der WERTGARANTIE Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG)

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
f) unvorhergesehene Geschäftskosten
k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
WERTGARANTIE Aktiengesellschaft (5162),
Breite Straße 8,
30159 Hannover*

VA 31-I 5079-FR-5162-2016/0001

WERTGARANTIE Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der WERTGARANTIE Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Niederlande und Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG)

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

*Versicherungsunternehmen:
WERTGARANTIE Aktiengesellschaft (5162),
Breite Straße 8,
30159 Hannover*

VA 31-I 5079-NL-5162-2016/0001

VA 31-I 5079-ES-5162-2016/0001

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

CDA 40 zavarovalnica d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen CDA 40 zavarovalnica d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kauti

Versicherungsunternehmen:

*CDA 40 zavarovalnica d.d. (9447),
Pri velikih vratih 1,
SI-6000 Koper,
SLOWENIEN*

VA 26-I 5000-SI-2016/0001

Starr International (Europe) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Starr International (Europe) Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kauti

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

*Starr International (Europe) Limited (9446),
Starr Companies, 4th Floor,
30 Fenchurch Avenue,
EC3M 5AD London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2016/0003

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Berkshire Hathaway International Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Berkshire Hathaway International Insurance Limited hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Berkshire Hathaway International Insurance Limited, Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Gregor Köhler bestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Berkshire Hathaway International
Insurance Limited (7818),
4th Floor,
8 Fenchurch Place,
EC3M 4AJ London,
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:
Berkshire Hathaway International
Insurance Limited, Deutschland (5183),
Uerdinger Straße 90-92,
40474 Düsseldorf*

*Bevollmächtigter:
Gregor Köhler*

VA 26-I 5000-GB-2016/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 7. April 2016 der Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten

*Versicherungsunternehmen:
Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
(5479),
Tübinger Straße 55,
70178 Stuttgart*

VA 33-I 5000-5479-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AGA International S.A.

Die niederländische Niederlassung des französischen Versicherungsunternehmens AGA International S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

*Versicherungsunternehmen:
AGA International S.A. (9239),
37 Rue Taitbout,
75009 Paris,
FRANKREICH*

*Niederlassung Niederlande:
AGA International S.A. (9239),
Poeldijkstraat 4,
1059 VM Amsterdam,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-FR-9239-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Amlin Insurance SE

Die belgische, die französische und die niederländische Niederlassung des britischen Versicherungsunternehmens Amlin Insurance SE sind berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

*Amlin Insurance SE (9393),
122 Leadenhall Street,
EC3V 4AG London,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung Belgien:

*Amlin Insurance SE (Belgium) (9393),
Koning Albert II laan 37,
B-1030 Brüssel,
BELGIEN*

Niederlassung Frankreich:

*Amlin Insurance SE (France) (9393),
58 bis rue la Boétie,
75008 Paris,
FRANKREICH*

Niederlassung Niederlande:

*Amlin Insurance SE (Netherlands) (9393),
Van Heuven Goedhartlaan 939,
1181 LD Amstelveen,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-GB-9393-2016/0002

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Klaverblad Onderlinge Verzekeringsmaatschappij U.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das niederländische Versicherungsunternehmen Klaverblad Onderlinge Verzekeringsmaatschappij U.A. mit Wirkung vom 8. März 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das niederländische Versicherungsunternehmens Klaverblad Schadeverzekeringsmaatschappij N.V. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

*Klaverblad Onderlinge Verzekeringsmaatschappij U.A. (9110),
Afrikaweg 2,
2713 AW Zoetermeer,
NIEDERLANDE*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Klaverblad Schadeverzekeringsmaatschappij N.V.
 (9111),
 Afrikaweg 2,
 2713 AW Zoetermeer,
 NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9110-2015/0001

Newwater Insurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Newwater Insurance Limited mit Wirkung vom 30. November 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen AIG Europe Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Newwater Insurance Limited,
 30 North Wall Quay,
 IFSC, Dublin 1
 IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
AIG Europe Limited (7685),
 The AIG Building,
 58 Fenchurch Street,
 EC3M 4AB London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-IE-7685-2015/0001

Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company Inc UK branch

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company Inc UK branch mit Wirkung vom 3. März 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Transfercom Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company Inc UK branch,
 6 Devonshire Square,
 EC2M 4YE, London
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Transfercom Limited,
 4th Floor,
 8 Fenchurch Place,
 EC3M 4AJ London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2015/0006

Namensänderung

Acadia International Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Acadia International Insurance Limited hat ihren Namen in Acadia International Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Acadia International Insurance Limited (7418),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Acadia International Insurance dac (7418),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7418-2016/0001

Hansard Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Hansard Europe Limited hat ihren Namen in Hansard Europe DAC geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Hansard Europe Limited (7270),
Carysfort House,
Carysfort Avenue,
P.O. Box 43,
Blackrock,
Co. Dublin,
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Hansard Europe DAC (7270),
Carysfort House,
Carysfort Avenue,
P.O. Box 43,
Blackrock,
Co. Dublin,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7270-2016/0001

Interglobal Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Interglobal Insurance Company Limited hat ihren Namen in Aetna Insurance Company Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Interglobal Insurance Company Limited (9162),
The Woolmead,
GU9 7TX Farnham, Surrey
GROSSBRITANNIEN*

Neuer Name/Anschrift:

*Aetna Insurance Company Limited (9162),
25 Templer Avenue, 2nd Floor,
IQ Farnborough,
Farnborough,
GU 14 6FE Hampshire,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9162-2016/0001

Newell Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Newell Insurance Limited hat ihren Namen in Newell Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Newell Insurance Limited (7713),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Newell Insurance dac (7713),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7713-2016/0001

Nokatus Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Nokatus Insurance Company Limited hat ihren Namen in Nokatus Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Nokatus Insurance Company Limited (7837),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Nokatus Insurance Company dac (7837),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7837-2016/0001

StarStone Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete StarStone Insurance Limited hat ihren Namen in Starstone Insurance Plc geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*StarStone Insurance Limited (9135),
5th Floor, 88 Leadenhall Street,
EC3A 3BP, London,
GROSSBRITANNIEN*

Neuer Name/Anschrift:

*Starstone Insurance Plc (9135),
5th Floor, 88 Leadenhall Street,
EC3A 3BP, London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9135-2016/0002

Sterling Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Sterling Life Limited hat ihren Namen in Covéa Life Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Sterling Life Limited (7714),
Ambassador House,
Paradise Road,
TW9 1SQ Richmond upon Thames,
GROSSBRITANNIEN*

Neuer Name/Anschrift:

*Covéa Life Limited (7714),
2 Norman Place,
RG1 8DA Reading, Berkshire,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7714-2016/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich

Das österreichische Versicherungsunternehmen Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 1 Unfall

Versicherungsunternehmen:

*Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft
Österreich (7810),
Moserstraße 33,
5020 Salzburg,
ÖSTERREICH*

VA 26-I 5000-AT-7810-2016/0001

Widerruf der Erlaubnis

Niedersachsen Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 27. April 2016 gemäß § 304 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die gegenüber der Niedersachsen Versicherungs-Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis zum Betrieb der See-, Binnensee- und Flussschiff-fahrts-Kaskoversicherung widerrufen. Das Versicherungsunternehmen hatte am 8. Januar 2016 ausdrücklich auf die Erlaubnis verzichtet.

Versicherungsunternehmen:

*Niedersachsen Versicherungs-Aktiengesellschaft
(5518),
Karl-Wiechert-Allee 4,
30625 Hannover*

VA 32-I 5000-5518-2014/0001

**United Service Automobile Association
Direktion für Deutschland Frankfurt am
Main (USAA DfD), Zweigniederlassung der
United Service Automobile Association
(San Antonio Texas, USA) gemäß § 105
VAG a.F.**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 23. Februar 2016 gemäß § 304 Absatz 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die gegenüber der United Service Automobile Association Direktion für Deutschland Frankfurt am Main (USAA DfD), Zweigniederlassung der United Service Automobile Association (San Antonio Texas, USA) gemäß § 105 VAG a.F. durch Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft vom 5. Januar 1960 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der Bundesrepublik Deutschland widerrufen. Das Versicherungsunternehmen hatte am 7. Dezember 2015 ausdrücklich auf die Erlaubnis verzichtet.

Versicherungsunternehmen:

United Service Automobile Association Direktion für Deutschland Frankfurt am Main (USAA DfD), Zweigniederlassung der United Service Automobile Association (San Antonio Texas, USA) gemäß § 105 VAG a.F. (5462), Königsberger Straße 1, 60487 Frankfurt am Main

VA 32-I 5000-5462-2014/0001

Beendigung der Liquidation

**Hoffmann´s Pensions- und
Unterstützungskasse i.L.**

Die Liquidation der Hoffmann´s Pensions- und Unterstützungskasse i.L. ist beendet. Der Versicherungsverein ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Hoffmann´s Pensions- und Unterstützungskasse i.L., Hoffmannstraße 16, 32105 Bad Salzuflen

VA 15-I 5000-2040-2013/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Island Capital (Europe) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Island Capital (Europe) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Island Capital (Europe) Limited (7976), Castlegate House, 36 Castle Street, SG14 1HH Hertford, GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7976-2016/0001

OIC Run-off Limited

Das britische Versicherungsunternehmen OIC Run-off Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

OIC Run-off Limited (7088), c/o Mr D Y Scharzmann, PricewaterhouseCoopers, 7 More London Riverside, SE1 2RT London, GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7088-2016/0001

**Reliance National Insurance Company
(Europe) Ltd**

Das britische Versicherungsunternehmen Reliance National Insurance Company (Europe) Ltd hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Reliance National Insurance Company
(Europe) Ltd (7107),
20 Old Broad Street,
C2N 1DP London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7107-2016/0001

The London Assurance

Das britische Versicherungsunternehmen The London Assurance hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*The London Assurance (7019),
Leadenhall Court,
1 Leadenhall Street,
EC3V 1PP London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7019-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*